

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Ylfete Fanaj
Regierungsrätin

Bahnhofstrasse 15
Postfach 376
6002 Luzern

Eingereicht per elektronischem Formular an die
folgende Adresse: lu.e-mitwirkung.ch/de

Bern, 26. April 2024

Stellungnahme von AvenirSocial zur Änderung über das Übertretungsstrafgesetz (unerlaubtes Betteln)

Sehr geehrte Frau Ylfete Fanaj,
Sehr geehrte Damen und Herren,

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen rund 4'000 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeanimation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitspädagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir engagieren uns für die Verwirklichung der Menschenrechte sowie der Chancengerechtigkeit. Aus diesem Grund nehmen wir auch an der vorliegenden Vernehmlassung teil.

AvenirSocial bedankt sich für die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung nehmen zu können. Unsere Stellungnahme stützt sich auf die Rückmeldungen des Vereins kirchliche Gassenarbeit Luzern.

Allgemeine Rückmeldungen

Frage 1: Sind Sie mit dem Gesetzesentwurf grundsätzlich einverstanden und halten Sie die vorgeschlagene Regelung für praktikabel?	
Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Frage 2: Sind die Erläuterungen zur Gesetzesänderung verständlich und richtig?	
Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Frage 3: Sind Sie damit einverstanden, dass das Sammeln von Gaben und der Verkauf von Abzeichen nach wie vor einer Bewilligung bedarf (vgl. Sammelverordnung, SRL Nr. 958a) und das Sammeln ohne Bewilligung strafbar bleibt (vgl. § 26 UeStG)?	
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>

Bemerkung:

Für sucht- und armutsbetroffen Menschen ist es nicht realistisch, selber eine Bewilligung einzuholen. Oft können sich Menschen aufgrund ihrer Suchterkrankung nicht einmal um ihre grundlegendsten Bedürfnisse kümmern.

Das Einholen einer Bewilligung stellt in diesem Zusammenhang definitiv eine zu hohe Hürde dar und würde in den meisten Fällen vermutlich nicht gemacht werden können.

Frage 4: Sind sie mit der vorgeschlagenen Strafnorm betreffend das unerlaubte Betteln in § 26a Absätze 1 bis 3 UeStG einverstanden?	
Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Bemerkung:

Grundsätzlich sind wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Das Betteln an Orten mit hohem Personenaufkommen sowie an Ein- und Ausgängen ist erfolgsversprechender und es ist darum davon auszugehen, dass ein Verbot an Bettelversuchen an diesen Orten nichts ändern wird.

Frage 5: Haben Sie weitere Bemerkungen?	
--	--

Bemerkung:

AvenirSocial, der Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz, stützt sich auf die Argumente des Vereins Kirchliche Gassenarbeit in Luzern. Wie dieser begrüsst auch AvenirSocial sehr, dass das faktische Bettelverbot aufgehoben werden soll. Betteln kann für sucht- und armutsbetroffene Menschen eine wichtige oder sogar einzige Einnahmequelle darstellen. Gleichzeitig ist es sinnvoll Menschen vor Ausbeutung durch organisiertes Betteln zu schützen.

Wir sind der Meinung, dass die Änderung der Gesetzesnorm eine Verbesserung der Situation sowohl für Menschen die Betteln, als auch für die Polizei darstellt, da die Ahndung für die bisherige Gesetzesnorm aufwändig und ohne grosse Wirksamkeit war. Menschen, die von

Armut und Sucht betroffen sind, sind Teil der Gesellschaft. Durch das Betteln im öffentlichen Raum wird die Realität der Armut und Sucht in der Schweiz für die Gesellschaft sichtbar.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage. Bei Fragen steht Ihnen Nadia Bisang, Co-Geschäftsleiterin, gerne unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung: n.bisang@avenirsocial.ch.

Mit freundlichen Grüßen,

Nadia Bisang
Co-Geschäftsleiterin

Camille Naef
Verantwortliche Fachliche Grundlagen